

S a t z u n g

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege

Aufgrund von § 51 Abs.5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S.93) i.V.m. § 4 Abs.1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 08.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht


Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslagen, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Kreis- bzw. Staatsstraßen, die Gehwege und die weiteren, in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Nutzer (z.B. Mieter, Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben.
Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Nutzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10m beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung Straßenanlieger für dieselbe Fläche verantwortlich, haben sie durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung o.dgl.) sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Die Pflichten der Straßenanlieger nach dieser Satzung bleiben bestehen, auch wenn die Gemeinde gegebenenfalls zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.


K. Quirine

- (2) Sind keine Gehwege vorhanden, sind Flächen in einer Breite von 1m am Rande der Fahrbahn die Gehflächen. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Bushaltestellen, Pflanzungen u.ä. bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechende Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (3) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmete und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (4) Friedhofs-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang oder Zufahrt zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs.2 bis Abs.4 genannten Flächen, an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigung bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, offene Gewässer oder Entwässerungsanlagen gekehrt oder geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind (§3), sind von Schnee und auftauendem Eis zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf einem Rest der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, bzw. am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe sind freizuhalten, daß das Schmelzwasser abfließen kann. Die Zugängigkeit von Hydranten und Absperrschiebern ist zu gewährleisten.

K. Gierme

- (3) Die geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf nicht dem Nachbarn zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die in ihrer Verantwortung liegenden Flächen (§3) sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Split zu verwenden.
Die Beschaffung und Bereitstellung des Streumaterials obliegt den Verpflichteten entsprechend § 2.
- (3) Die Verwendung von Salz, salzhaltigen Stoffen und Asche ist untersagt.
- (4) § 5 Abs.3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Räum- und Streuzeiten

Die in § 3 genannten Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich -bei Erfordernis auch wiederholt- zu räumen bzw. zu streuen.
Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer nachweisbar vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. die in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt;
 2. die in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 von Schnee und auftauendem Eis räumt;
 3. die in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 bei Schnee- und Eisglätte streut.

K. Opilme

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe von mindestens 5,- DM und höchstens 1 000,- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:
die bisher gültigen Satzungen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege
- der Gemeinde Papstdorf vom 21.10.91
 - der Gemeinde Cunnersdorf vom 25.11.93
 - der Gemeinde Kleinhenndorf vom 06.11.91

Gohrisch, 15.01.1997

K. Grieme
K. Grieme
Bürgermeisterin

